

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Veröffentlichung der Erlasse (Amtsblatt)**

vom ...

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –  
Geändert: 114.1.1 | 115.1 | 121.3 | **124.1**  
Aufgehoben: –

---

### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats 2023-CE-30 vom 22. August 2023;

auf Antrag dieser Behörde

*beschliesst:*

### **I.**

Der Erlass SGF [124.1](#) (Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG), vom 16.10.2001) wird wie folgt geändert:

***Erlasstitel*** (geändert)

Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse und des Amtsblatts (VEG)

***Ingress*** (geändert) [FR: unverändert]

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 3. Juli 2001;  
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

***Art. 1 Abs. 1*** (geändert)

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:

- a) *(neu)* die Veröffentlichung der rechtsetzenden Erlasse, deren Verabschiedung oder Genehmigung in die Zuständigkeit der kantonalen Behörden fällt;
- b) *(neu)* allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Amtsblatts.

**Art. 3 Abs. 3** *(geändert)*

<sup>3</sup> Die Liste der in der Amtlichen Sammlung erschienenen Erlasse und die zusätzlichen Informationen gemäss Artikel 6 Abs. 2 werden mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit verbreitet.

**Art. 9 Abs. 2** *(geändert)*

Inhalt und Veröffentlichung *(Artikelüberschrift geändert)*

<sup>2</sup> Das ABl ist zweisprachig und erscheint wöchentlich. Es wird in elektronischer Form veröffentlicht und kann ausserdem in gedruckter Form veröffentlicht werden.

**Art. 9a** *(neu)*

Wirkungen der Veröffentlichung und öffentlicher Glaube

<sup>1</sup> Der Inhalt des ABl gilt ab seinem Erscheinen als bekannt.

<sup>2</sup> Weicht der Inhalt des ABl in gedruckter Form von demjenigen der elektronischen Form ab, so ist letztere massgebend.

<sup>3</sup> Das für amtliche Veröffentlichungen zuständige Organ sorgt für:

- a) die Unversehrtheit, die Authentizität und die Verfügbarkeit des ABl;
- b) die Aufbewahrung aller Veröffentlichungen im ABl bis zu ihrer Abgabe an das historische Archiv.

**Art. 9b** *(neu)*

Kosten für die Veröffentlichung

<sup>1</sup> Das Organ, das eine Veröffentlichung im ABl veranlasst, trägt grundsätzlich die Kosten dafür; Vorschriften, die sich aus der Sondergesetzgebung ergeben, bleiben vorbehalten. Der Staatsrat regelt die Einzelheiten und kann Ausnahmen vorsehen.

**Art. 9c** (neu)

Schutz der Personendaten

<sup>1</sup> Die Veröffentlichungen im ABl dürfen Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten enthalten, wenn das für den Zweck der Veröffentlichung nötig ist. Gemäss der Gesetzgebung über den Datenschutz dürfen sie nicht mehr Informationen enthalten und nicht länger im Internet zugänglich sein, als es ihr Zweck erfordert.

<sup>2</sup> Die Behörde, die eine Veröffentlichung im ABl veranlasst, ist verantwortlich für die Bearbeitung der darin enthaltenen Personendaten, sorgt dafür, dass Absatz 1 eingehalten wird, und behandelt die Gesuche der betroffenen Personen, welche die Rechte, die ihnen in der Datenschutzgesetzgebung gewährt werden, geltend machen.

<sup>3</sup> Das für die amtlichen Veröffentlichungen zuständige Organ trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Indexierung der Veröffentlichungen durch externe Suchmaschinen zu begrenzen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

<sup>4</sup> Der Staatsrat legt, soweit nötig, die weiteren Massnahmen fest, die erforderlich sind, um die Personendaten, die im ABl im Internet veröffentlicht werden, zu schützen.

**Art. 10 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Internetzugang zur Datenbank und zum ABl ist kostenlos.

**Art. 11 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

<sup>1</sup> Der Staatsrat setzt den Verkaufspreis der gedruckten Form der einzelnen amtlichen Publikationsorgane fest und bestimmt, in welchen Fällen sie kostenlos oder zu einem ermässigten Preis abgegeben werden.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

**Art. 12 Abs. 1** (geändert), **Abs. 1a** (neu)

<sup>1</sup> Die Erlasse werden nach ihrer Verabschiedung so bald wie möglich in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>1a</sup> In der Systematischen Sammlung wird die konsolidierte Fassung veröffentlicht, sobald die betreffenden Erlasse oder Bestimmungen in Kraft getreten sind; vor der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung dürfen sie jedoch nicht in die Systematische Sammlung aufgenommen werden.

**Art. 17a** (neu)

Dem Referendum unterstehende Erlasse

<sup>1</sup> Die Informationen über die Unterstellung der Erlasse unter das Referendum werden zentral in der BDLF hervorgehoben.

**Art. 19 Abs. 2a** (neu)

<sup>2a</sup> Er legt das Datum des Inkrafttretens interkantonalen Vereinbarungen fest oder präzisiert es, wenn es sich nicht ausdrücklich aus der Vereinbarung selbst oder aus dem Beitrittserlass ergibt.

**Art. 23a** (neu)

Inkrafttreten der Berichtigungen

<sup>1</sup> Berichtigungen treten am Tag des Inkrafttretens des berichtigten Erlasses oder, wenn praktische oder technische Gründe dagegen sprechen, am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben jedoch Fälle, in denen die Erlassbehörde das Datum des Inkrafttretens der Berichtigung selbst festlegt.

**Art. 24 Abs. 1** (geändert) [FR: (unverändert)]

<sup>1</sup> Bei einer Änderung der Bezeichnung einer Behörde, einer Verwaltungseinheit oder eines Erlasses sowie in ähnlichen Fällen können die Vollzugsorgane für die amtlichen Publikationen selbst eine terminologische Anpassung der systematischen Publikationen vornehmen.

**Art. 25 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Hebt das Bundesgericht oder eine andere zuständige Behörde einen Erlass ganz oder teilweise auf, so nimmt der Staatsrat dies zur Kenntnis und lässt in der Amtlichen Sammlung einen Hinweis darauf veröffentlichen. Die für nichtig erklärten Bestimmungen werden aus der Systematischen Gesetzessammlung entfernt oder mit einem Vermerk versehen, in dem auf ihre Aufhebung hingewiesen wird.

**Art. 26 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert) [FR: (unverändert)]

<sup>1</sup> Anstalten und andere Organisationen, die Erlasse normativer Natur erlassen, um die Erfüllung von Aufgaben des kantonalen öffentlichen Rechts sicherzustellen, geben diese Erlasse den betroffenen Personen in geeigneter Weise bekannt und veröffentlichen sie im Internet, wenn sie von hinreichendem öffentlichem Interesse sind.

<sup>2</sup> Solche Erlasse können bei hinreichendem allgemeinem Interesse in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht werden, gegebenenfalls in Form einer beschränkten Veröffentlichung (Art. 13f.).

## II.

### 1.

Der Erlass SGF [114.1.1](#) (Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht (BRG), vom 14.12.2017) wird wie folgt geändert:

**Art. 21 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsdekret des Grossen Rates wird in vereinfachter Form und ohne die Liste der betroffenen Personen im Amtsblatt veröffentlicht.

**Art. 22 Abs. 2** (*aufgehoben*)

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

**Art. 23 Abs. 1**

<sup>1</sup> Bei Schweizerinnen und Schweizern wird das ordentliche Verfahren angewendet. Die folgenden Bestimmungen bleiben vorbehalten:

e) *Aufgehoben*

### 2.

Der Erlass SGF [115.1](#) (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (PRG), vom 06.04.2001) wird wie folgt geändert:

**Art. 136h Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Steht dem Inkrafttreten eines Erlasses, der dem Referendum untersteht, unter dem Gesichtspunkt der Ausübung der Volksrechte nichts mehr entgegen, so veröffentlicht die Staatskanzlei diese Angabe unverzüglich in der Amtlichen Sammlung.

### 3.

Der Erlass SGF [121.3](#) (Gesetz über die interkantonalen Verträge (VertragsG), vom 11.09.2009) wird wie folgt geändert:

**Art. 13 Abs. 5** (*geändert*)

<sup>5</sup> Der Erlass zur Genehmigung des Beitritts und der Text des Vertrags oder der Erlass zur Kündigung werden gemäss der Gesetzgebung über die Veröffentlichung der Erlasse veröffentlicht.

## III.

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## **IV.**

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.